

§ 6.

Stimmrecht.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht, und zwar eine Vorzugsaktie drei Stimmen, eine andere Aktie eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung ist erforderlich, daß die Aktionäre ihre Aktien oder Deposcheine der Reichsbank oder eines Notars mindestens drei Werkstage vor dem Tage der Generalversammlung, bei dem Vorstande der Gesellschaft oder den durch den Aufsichtsrat bekannt zu gebenden Stellen hinterlegen und bis nach abgehaltener Generalversammlung dort hinterlegt lassen; sie empfangen dagegen persönliche Eintrittskarten, welche die Stimmenzahl, Ort, Tag und Stunde der Generalversammlung enthalten.

§ 7.

Stellvertretung.

Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre großjährige Söhne, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder, juristische Personen, Handels-Gesellschaften und Aktien-Gesellschaften durch ihre Vertreter in der Generalversammlung vertreten werden, ohne Rücksicht, ob diese Vertreter Aktionäre sind oder nicht.

Im übrigen ist die Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung nur durch stimmberechtigte Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht gestattet.

Zur Vertretung ist mit Ausnahme des Falles, wo dieselbe auf Grund gesetzlichen Vertretungsrechts erfolgt, schriftliche, nach dem Ermeessen des Aufsichtsrates genügend beglaubigte Bevollmächtigung erforderlich. Die zu überreichenden Vollmachten verbleiben in der Verwahrung des Vorstandes.